

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

101 (29.3.1908) Badischer Landtag. Erste Kammer. 10. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

10. öffentliche Sitzung

am Freitag den 27. März 1908.

Unter dem Vorsitz des Ersten Vizepräsidenten,
Wirkl. Geh. Rats Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Befanntgabe neuer Einläufe.
2. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf: „Die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach.“ Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß.
3. Beratung des mündlichen Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Stadtgemeinde Adenburg um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst. Berichterstatter: Freiherr Rüdiger von Collenberg.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Innern, Wirkl. Geheimrat Freiherr von und zu Bodman und Ministerialrat Kamm; später Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch.

Der Erste Vizepräsident eröffnete die Sitzung um 9½ Uhr vormittags und teilte dem Hohen Hause folgende Einläufe mit:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von den Herren: Fürst von der Leyen, Freiherr von la Roche, Graf von Helmstatt, Geh. Kommerzienrat Venel, Dekonomierat Frank; Abgeordneter Kirsner hat um Urlaub auf 2 Wochen nachgesucht; derselbe wird genehmigt.

2. Mitteilung des Präsidiums des Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach betr.

3. Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachweisung über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtages 1905/1906 von der Ersten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen, hier, von 7 Eisenbahnprojekten betr.

An Petitionen sind eingekommen:

1. Von der Motorbootgesellschaft Bodman um Gewährung eines Staatszuschusses;

2. von den staatlichen Beamten in Gengenbach um Einreihung der Stadt Gengenbach in die III. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs;

3. vom Gemeinderat Gottmadingen, die Randenbahn von Tengen nach Singen betr.;

4. vom Stadtrat Offenburg um Erstellung einer direkten Verbindung zwischen Ost- und Weststadt über die Gleisanlage der Staatsbahn im Zuge der Zellerstraße betreffend.

Ziffer 1 wird der Budgetkommission, Ziffer 2 der Petitionskommission, Ziffer 3 und 4 werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung „Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach“ betreffend, erhält das Wort der Berichterstatter

Bürgermeister Dr. Weiß: Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die nach der letzten Volkszählung 3167 Einwohner starke Gemeinde Stetten in die 10 794 Einwohner zählende Stadtgemeinde Lörrach einverleibt werden.

Wie bei den meisten Einverleibungen, handelt es sich auch hier um einen Fall, in dem die industrielle Bevölkerung der größeren Gemeinde sich über deren Gemarkungsgrenze hinausbreitet und einen Teil der Markungsgrenze der kleineren Gemeinde besiedelt hat. Dieser Vorgang wurde hier jedenfalls noch dadurch gefördert, daß Stetten in der Richtung liegt, nach der Lörrach seinen hauptsächlichsten Verkehr hat, nämlich in der Richtung nach Basel. Eine innige Durchmischung der alteingesessenen Stettener Bevölkerung mit der von Lörrach herübergekommenen hat nicht stattgefunden, da das alte Dorf Stetten, ein geschlossener Wohnkomplex, von der Lörracher Grenze ziemlich entfernt und auch von der Bahnlinie, längs deren sich die neuen Ansiedelungen meist erstreckt haben, etwas abseits liegt. Das Nähere über diese Verhältnisse ist aus der topographischen Karte mit ziemlicher Deutlichkeit ersichtlich, doch hat Ihre Kommission geglaubt aussprechen zu sollen, daß es dankenswert wäre, wenn die Großh. Regierung bei künftigen Einverleibungen der Gesetzesvorlage einen Plan in etwas größerem

Maßstab und nach dem neuesten Stande beifügen könnte, dessen Beschaffung ja wenig kosten würde und den interessierten Gemeinden auferlegt werden könnte.

Ueber den Umfang der beiderseitigen Gemarkungen, über die Bevölkerungszunahme seit der Volkszählung von 1895, über die Steuerkapitalien und die Gemeindevermögensverhältnisse gibt die Begründung des Gesetzesentwurfs auf Seite 6 Auskunft. Es erhellt daraus u. a. daß rechnungsmäßig das Reinvermögen der Gemeinde Stetten größer ist, als das der Gemeinde Lörrach. Aber bekanntlich bietet das Reinvermögen überhaupt keinen zutreffenden Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gemeinde und das rechnungsmäßige Reinvermögen erst recht nicht.

Tatsächlich liegt denn auch die Sache umgekehrt und die Unzulänglichkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Stetten gegenüber den großen Aufgaben, die der Bevölkerungszuwachs mit sich gebracht hat, bildet den Hauptgrund, es der leistungsfähigeren Stadtgemeinde Lörrach einzuverleihen. Stetten hatte schon seither, obwohl es sich auf die Erfüllung der obligatorischen Aufgaben einer einfachen Landgemeinde beschränkte, einen Umlagefuß von 80 Pf., der im Jahre 1908 sich vermutlich noch erheblich erhöht haben würde; Lörrach konnte mit einem Umlagefuß von 64 Pf. den Aufgaben einer emporschießenden Stadt gerecht werden.

Das Bedürfnis nach einer Verbesserung und Erweiterung der Gemeindeeinrichtungen macht sich natürlich weniger in „Altstetten“, der ursprünglichen dörflichen Ansiedelung geltend, als in den neu besiedelten Gemarkungsteilen, wo eine Bevölkerung sitzt, die städtische Einrichtungen schon kennt und gewohnt ist und nach ihren ganzen Erwerbs- und sonstigen Lebensverhältnissen ihrer auch dringender bedarf, als eine bäuerliche Bevölkerung. Immerhin wird auch in Altstetten das Bedürfnis nach Fortschritten bestehen und in der Zukunft sich immer stärker geltend machen. Aber ganz abgesehen von den subjektiven Bedürfnissen der Bevölkerung stehen der Gemeinde Stetten auch Aufgaben bevor, zu deren Erfüllung sie gesetzlich verpflichtet ist. Dahin gehört insbesondere die einerseits durch den Bevölkerungszuwachs, andererseits durch die Vorschriften des neuen Elementarunterrichtsgesetzes — die mehr Lehrkräfte und somit auch mehr Schulräume vorsehen — nötig gewordene Erbauung eines neuen Schulhauses, eine Aufgabe, die so dringlich ist, daß ein Teil der Schule schon bisher ausquartiert werden mußte.

Ist es so für Stetten wirtschaftlich vorteilhaft, sich der größeren und leistungsfähigeren Gemeinde Lörrach einzuordnen, so hat Lörrach seinerseits unmittelbare wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang kaum zu erwarten, ja in erster Linie sogar ziemlich bedeutende Aufwendungen, insbesondere für Straßen- und Kanalarbeitsarbeiten, Fortführung der Gas- und Wasserleitung. Das alles sind aber doch Ausgaben, die in der ferneren Zukunft einmal direkt oder indirekt rentieren dürften. Beiden Gemeinden dienlich wird es sein, wenn die längst erwünschte Straßenbahnverbindung von Lörrach nach Basel zustande kommt, deren Bau auch wieder eine Aufgabe ist, die nach der Vereinigung viel leichter gelöst werden kann.

Die Einverleibungsfrage ist Gegenstand mehrjähriger schwieriger Verhandlungen zwischen den beiden Gemeinden gewesen. Unter den Bedenken, die auf der Stettener Seite sich erhoben, sind wohl im Vordergrund die Abneigung gegen das Aufgeben der Selbständigkeit, dann aber auch

die Befürchtung, der Bürgernutzen könne dabei in Gefahr geraten. Auf der Lörracher Seite dagegen hatte man Scheu vor den großen Aufwendungen, die namentlich in den ersten Jahren für das einverleibte Gebiet zu machen wären. Eine Einigung kam schließlich auf der Grundlage zustande, daß die Stettener Steuerpflichtigen, gewissermaßen als Vorausbeitrag zu den besonderen großen Aufwendungen für das einverleibte Gebiet in den nächsten 11 Jahren einen erhöhten Umlagefuß bezahlen sollen, von dem bei Erörterung der betr. Spezialbestimmung noch die Rede sein wird. Abgesehen hiervon sind die Vereinbarungen zwischen den Gemeinden für die kleinere so günstig wie möglich. Insbesondere soll ihren Bürgern auch der seither befehene und zum Teil im Jahre 1906 neu geordnete Bürgernutzen erhalten bleiben. Auf Einzelheiten weiter einzugehen, dürfte, soweit solche nicht die Gesetzesvorlagen berühren, unnötig sein, da die Vereinbarung im Anhang des vorliegenden Entwurfs abgedruckt ist. Auf der gegebenen Grundlage wurde die Vereinigung der beiden Gemeinden unterm 10. Dezember 1907 in Stetten mit 54 gegen 10, unterm 27. Dezember in Lörrach mit 68 gegen 1 Stimme genehmigt. In Stetten wurde die erhebliche Majorität zugunsten der Einverleibung wohl größtenteils dadurch herbeigeführt, daß bei den vorhergegangenen Gemeindevahlen die Einwohner der neuen Ortsteile das Uebergewicht erlangt hatten. Trotzdem kann man aber nicht von einem Zufallsergebnis sprechen, denn bei der raschen Zunahme der neuen Bevölkerungselemente ist es so gut wie sicher, daß deren Ueberwiegen bei künftigen Gemeindevahlen immer mehr zum Ausdruck kommen müßte.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf begnügt sich in üblicher Weise damit, diejenigen Punkte zu regeln, die notwendigerweise durch Gesetz geregelt werden müssen, während alles übrige, was in der Vereinbarung enthalten ist, auf dieser allein beruhen soll. An zwei Stellen, die noch speziell zu berühren sein werden, hat die Hohe Zweite Kammer Änderungen vorgenommen, mit denen die Gr. Regierung sich einverstanden erklärt hat.

Zu den einzelnen Paragraphen ist zu bemerken:

Zu § 1. Angesichts der Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn eine Vereinigung zweier Gemeinden in mitten des Rechnungsjahres stattfinden soll, kann es im allgemeinen nicht als erwünscht betrachtet werden, einen anderen Termin, als den Anfang eines Kalenderjahres für eine Eingemeindung zu wählen. Nachdem aber die Interessenten sich auf den 1. April 1908 eingerichtet haben, dürfte eine Verschiebung auf den 1. Januar 1909 sich doch nicht empfehlen.

Zu § 3. Hier werden Bestimmungen über den aufrechtzuerhaltenden Bürgernutzen der Stettener Bürger getroffen, und es wird festgesetzt, daß genutzberechtigt diejenigen Bürger sein sollen, die am Tag der Eingemeindung Gemeindeglieder von Stetten waren, oder die ihr Bürgerrecht durch Abstammung oder Legitimation von Gemeindegliedern von Stetten ableiten und in der Folge antreten. Es wird notwendig sein, daß alle diejenigen, denen hierauf die Berechtigung zustehen soll, sogleich festgestellt und in eine Liste aufgenommen werden, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Die weitere Bestimmung, daß in den nächsten 11 Jahren hinsichtlich des Anspruchs auf den Bürgernutzen der Aufenthalt auf der bisherigen Lörracher Gemarkung demjenigen auf der bisherigen Stettener Gemarkung nicht gleichkommen soll, bedeutet einen Schutz für diejenigen, die in dieser Zeit Aussicht

hätten einzurücken, wenn die Einberleibung nicht stattfände und dürfte zu billigen sein.

Zu § 4. Die hier getroffene Bestimmung, daß eine nach dem 1. November 1907 erfolgte Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Stetten keinen Anspruch auf Bürgerrechte gewähre und das etwa bezahlte Einkaufsgeld den Aufgenommenen zurückerstatten sei, ist nicht ganz unbedenklich, denn sie will wohlverworbene Rechte rückgängig machen. Allerdings kann man annehmen, daß diejenigen, die nach dem genannten Termine sich noch einkaufen, mit der Möglichkeit rechnen mußten, daß die Eingemeindung stattfinden und unter Bedingungen stattfinden würde, die ihre Rechte berühren könnten. Ihre Kommission möchte deshalb die Ablehnung des Paragraphen nicht beantragen.

Zu § 5. Die hier gegebenen Uebergangsbestimmungen entsprechen den bezüglichen Bestimmungen früherer eingemeindungsgefezte. Die Vorschrift, daß bei etwaigem Abgang eines der einstweiligen Vertreter von Stetten in dem Lörbacher Gemeinderatkollegium der Bürgerausschuß den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Gemeinderäte und Bürgerausschußmitgliedern von Stetten zu wählen habe, ist gut, da sie dafür sorgt, daß der zu Wählende auch wieder ein Mann ist, der das Vertrauen der Stettener Einwohnerschaft gewonnen hat. Die vom anderen Hohen Hause vorgenommene Änderung durch Einschaltung des Wortes „je“ nach „Ersatzmann“ ist nur von redaktioneller Bedeutung.

Zu § 6. Hier wird der Umlageaufschlag festgesetzt, der von den Steuerpflichtigen der jetzigen Gemarkung Stetten während der nächsten 11 Jahre noch erhoben werden soll. Wie schon angedeutet, hat derselbe seinen Grund darin, daß für Stetten große Aufwendungen zu machen sind, für die ein sonstiges Äquivalent nicht geboten wird. Die Aufrechterhaltung eines verschiedenen Umlagefußes für eine Reihe von Jahren ist auch in anderen Eingemeindungsgefezten schon vorgekommen, doch nur in der Weise, daß dem einberleibtem Orte ein bestimmter, niedrigerer Umlagefuß gesichert wurde. Hier liegt das Gegenteil vor und es kommt hinzu, daß der besondere Umlagefuß für Stetten nicht ein für allemal festgelegt, sondern in ein prozentuales Verhältnis zu dem für Alt-Lörbach jeweils geltenden gebracht wird. Bei Festhaltung der Fassung des Paragraphen nach dem Regierungsentwurf hätten sich überdies Schwierigkeiten für die Berechnung ergeben, die zu längeren Erörterungen in der Kommission führten, die aber nur durch die anderweitige Fassung, die von der Zweiten Kammer gefunden wurde, gehoben sind. Ihre Kommission betrachtet es nach Lage der Verhältnisse als richtig, daß die Umlageerhebung für 1908 trotz des scheinbar entgegenstehenden Wortlautes des § 1 so erfolgt, als ob die Vereinigung schon auf 1. Januar stattgefunden hätte.

Materiell läßt es sich wohl rechtfertigen, daß die Stettener Umlagepflichtigen unter den obwaltenden Umständen einen Zuschlag zahlen und selbst daß dieser, wie die Begründung des Gesetzesentwurfes sagt, sie um eine Kleinigkeit höher belastet, als ihre seitherige Umlage. Denn sie hätten bei Erhaltung ihrer Selbstständigkeit jedenfalls erheblich mehr bezahlen müssen. Ihre Kommission hält es dabei für selbstverständlich, daß die Stadtgemeinde Lörbach auch mit den Aufwendungen, durch die der Zuschlag gerechtfertigt wird, nicht zu lange säumen und in ihrem Vorgehen auch die besonderen Interessen von Altstetten gebührend berücksichtigen wird.

§ 7 gibt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Zu dem Gesetzesentwurf ist von Stettener Bürgern und Einwohnern eine Petition eingereicht worden, die dahin geht, es wolle dem Entwurfe die Genehmigung versagt und den beiden Gemeinden die Auflage gemacht werden, zunächst die Ablösung des Stettener Bürgerrechts zu bewirken, um dann bei der Eingemeindung einen einheitlichen Umlagefuß zu finden. Wie in der Begründung des Gesetzesentwurfes gesagt, erblicken die beiderseitigen Gemeinderatskollegien in diesem Verlangen nur einen Verschleppungsversuch, und wenn man bedenkt, daß die Ablösung des Bürgerrechts ursprünglich von Lörbach gewünscht, aber gerade von den Stettener Bürgern abgelehnt wurde, so kann man wirklich nicht erwarten, daß mit weiteren Verhandlungen nach dieser Richtung etwas anderes bewirkt werden könnte, als eine Verzögerung der Eingemeindung. Ein Zusammenhang mit der Umlagefrage läßt sich aber überhaupt nicht finden. Denn wenn der Bürgerrechts „abgelöst“, d. h. den Berechtigten durch eine Kapitalabfindung nach seinem vollen Werte abgekauft wird, so gewinnt die Gesamtgemeinde dabei keine finanziellen Vorteile, die sie in die Lage setzen würden, auf den Umschlageszuschlag von den Stettener Steuerpflichtigen zu verzichten. Sollte aber der Bürgerrechts mit Rücksicht auf die Erzielung einer niedrigeren Umlage nur mit einem Bruchteil seines kapitalisierten Wertes abgelöst werden, so würden sich darauf die Stettener Bürger wohl nicht einlassen, denn sie müßten damit ja Opfer auch für die Umlagerleichterung der nichtbürgerlichen Einwohner bringen. Es kann also nicht erwartet werden, daß eine Berücksichtigung der Petition irgend welche günstige Folgen zu zeitigen vermöchte.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt hiernach den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. über den vorliegenden Gesetzesentwurf in abgefürzter Form beraten und ihn in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.
2. Die zu demselben eingereichte Petition von Bürgern und Einwohnern der Gemeinde Stetten für erledigt erklären.

Auf Anregung des Ersten Vizepräsidenten wird in die Diskussion, und zwar zunächst in die Generaldiskussion eingetreten.

In der Generaldiskussion erhält das Wort

Fabrikdirektor **Dewitz**: Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Vorlage allseitige Zustimmung finden wird, so dürfte es wohl überflüssig erscheinen, noch besonders dafür zu plädieren. Ich glaube, ich kann mich darauf beschränken, als Kreiseingeseffener, als Nachbar von Lörbach, aus eigener Kenntnis der Verhältnisse die Vorlage warm zu befürworten. Die beiden Gemeinden sind so eng miteinander verwachsen, daß eine absolute Notwendigkeit vorliegt, eine Verschmelzung vorzunehmen, und es bleibt eigentlich nur zu verwundern, daß die dahingehenden Bestrebungen nicht schon früher zu einem Ziele geführt haben. Im übrigen bin ich gemeindlicherseits beauftragt, der Großen Regierung und dem Hohen Hause für die wohlwollende und rasche Erledigung dieser Angelegenheit Dank auszusprechen.

In der Spezialdiskussion meldet sich niemand zum Wort.

Die einzelnen Paragraphen des Gesetzes werden aufgerufen und zu § 3 auch die im Antrag der Kommission

erwähnte, nicht auf die Tagesordnung gesetzte Petition von Bürgern und Einwohnern der Gemeinde Stetten zur Diskussion gestellt.

Der von der Kommission gestellte Antrag, die Petition durch Annahme des Gesetzesentwurfs bzw. des § 3 für erledigt zu erklären, wird angenommen.

Der Gesetzesentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, „Beratung des mündlichen Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Stadtgemeinde Ladenburg um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst“, erhält das Wort der Berichtserfasser,

Freiherr Rüdiger von Collenberg: Mehrfach schon hat sich die Stadtgemeinde Ladenburg an den Landtag gewandt, um die Wiederherstellung des im Jahre 1872 aufgehobenen Amtsgerichts daselbst zu erlangen. Diesbezügliche Petitionen lagen den beiden Häusern des Landtags in den Jahren 1893/94 und 1901/02 vor. Namentlich liegt eine neue Petition vor, mit welcher der Gemeinderat bittet:

„Hohe Großh. Regierung und die Hohen Kammern der Landstände wollen die Notwendigkeit der Errichtung eines Amtsgerichts in Ladenburg anerkennen und bestimmen, daß die Stadt Ladenburg mit den benachbarten Gemeinden zu einem Amtsgerichtsbezirk vereinigt werde.“

Herborgerufen ist diese erneute Petition durch den Umstand, daß nach dem Staatsvoranschlag für 1908/09 das Großh. Amtsgericht in Mannheim um eine weitere Richterstelle vermehrt werden soll, und sie stützt sich auf den Beschluß der Hohen Zweiten Kammer vom Jahre 1902, nach welchem die damalige Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen wurde, daß wenn durch Anwachsen der Geschäfte aus den in Frage kommenden Gemeinden, eine weitere Richterstelle in Mannheim nötig werden würde, und durch Abtrennung dieser Gemeinden für ein Amtsgericht in Ladenburg die Garantie einer genügenden Beschäftigung gegeben wäre, die Errichtung eines Amtsgerichts in Ladenburg ins Auge gefaßt werden möge.

Die Petition glaubt, daß diese Vorbedingung nun eingetreten sei, wozu noch komme, daß seit 1901 die Seelenzahl eines in Frage kommenden Bezirks Ladenburg mit den Gemeinden Ladenburg, Schriesheim, Neckarhausen, Nbesheim, Edingen von rund 12 000 Einwohnern auf 13 093 und, wenn man die Gemeinden Friedrichsfeld und Heddesheim hinzunehmen würde, von 16 300 auf rund 19 000 Einwohner gestiegen sei. Die beiden letztgenannten Gemeinden wollen aber einer Zuteilung zu einem Amtsgerichtsbezirk Ladenburg nur dann zustimmen, wenn auch ein Bezirksamt in Ladenburg errichtet wird, wofür, wie die Petition selbst anerkennt, in absehbarer Zeit eine Aussicht nicht vorhanden ist. Im übrigen wird es gestattet sein, hinsichtlich der Begründung auf die im Druck vorliegende Petition hinzuweisen.

Die Hohe Erste Kammer ist im Jahre 1902 über die Petition zur Tagesordnung übergegangen, weil man annahm, daß der Bezirk zu klein würde, um einen Richter vollauf zu beschäftigen, und weil bei der Nähe von Mannheim ein sehr dringendes Bedürfnis für die Einwohner der genannten Gemeinden nicht vorliege. Diese Verhältnisse haben sich wohl kaum wesentlich verschoben, wenn auch zugegeben werden mag, daß sich mit dem Wachsen der

Bevölkerung auch die richterlichen Geschäfte etwas vermehrt haben mögen. Zu bezweifeln wird aber sein, ob die Voraussetzung, welche nach dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer gegeben sein sollte, eingetreten ist, nämlich, daß die Anforderung einer neuen Richterstelle in Mannheim durch Anwachsen der Geschäfte aus dem zu bildenden Amtsgerichtsbezirk hervorgerufen sei. Es wird vielmehr anzunehmen sein, daß im wesentlichen die Anforderung eines weiteren Richters in Mannheim auf die Vermehrung der Geschäfte in der stets wachsenden Stadt Mannheim und seiner Vororte zurückzuführen ist. Die Großh. Regierung hat in der Beantwortung der Petition Ladenburgs auf dem Landtag 1904 erklärt, daß nach der übereinstimmenden und ziffernmäßig begründeten Äußerung des Amtsgerichts und Landgerichts Mannheim durch Kostrennung der Gemeinden Ladenburg, Neckarhausen, Nbesheim und Schriesheim vom Amtsgerichtsbezirk Mannheim die infolge des Geschäftszuwachses in Mannheim selbst und seinen Vororten notwendig gewordene Errichtung einer weiteren Richterstelle beim Amtsgericht Mannheim nicht zu vermeiden sein werde. Hieraus ergibt sich, daß, wenn man der Bitte von Ladenburg entsprechen wollte, außer der Richterstelle in Mannheim eine weitere Richterstelle und das nötige Personal angefordert werden müßten.

Ihre Kommission hat es nicht für erforderlich erachtet, Erhebungen darüber zu veranlassen, ob die Verhältnisse heute noch die gleichen sind, wie im Jahre 1904, einmal, weil unbedenklich angenommen werden kann, daß sich dieselben kaum zugunsten der Petition erheblich verschoben haben werden, sodann auch, weil sie der Ansicht war, daß der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet ist, organisatorische Änderungen vorzunehmen. Es wird vielmehr über diese Fragen erst entschieden werden können, wenn die Entscheidung über die Erweiterung der amtsgerichtlichen Kompetenz gefallen ist. Tritt diese Erweiterung ein, so wird auch die Vermehrung der Richterstellen bei den Amtsgerichten nicht zu umgehen sein und wird bei dieser Gelegenheit zu prüfen sein, ob den Wünschen der Petenten, wie anderer Orte, Rechnung getragen werden kann oder nicht.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, kommt daher zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die Petition des Gemeinderats Ladenburg der Großherzoglichen Regierung als Material zur Prüfung bei einer künftig etwa nötig fallenden Organisationsänderung überweisen.“

Nach Eröffnung der Beratung erhält das Wort Bürgermeister Dr. Weiß: Nur ganz wenige Worte. Ich habe mich gegreut, wenigstens zu sehen, daß die Kommission für die Zukunft die Möglichkeit für gegeben erachtet, daß den Wünschen der Petenten näher getreten werden kann. Ich meinerseits kann ja selbstverständlich einem Vorgehen nicht das Wort reden, durch das der Beamtenapparat allzu sehr vermehrt würde. Das wird sich vielleicht vermeiden lassen; aber wie schon hier bemerkt worden ist, wird die Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte eine Veränderung der Sachlage bringen, und man wird da und dort wieder dazu kommen, das eine oder andere Amtsgericht wieder erstehen zu lassen, und solche Organisationsänderungen könnten dazu führen, daß da oder dort der Mehraufwand wieder wett gemacht wird. Es gibt auch noch einen anderen Gesichtspunkt, die Möglichkeit einer Änderung unserer Grundbuchorganisation. Wenn es möglich wird, daß die Grund-

Land-
hand-
selben
nach
von
komm-
te der
Zat-
urteilt
8.
palt.
ftigung
itungs-
2 Ober-
nsangs-
stgehalt
stellung
in Aus-
cht mit
hre An-
237.3 3
rif
n Zeug-
Angabe
unter-
1908.

bücher allgemein an die Amtsgerichte kommen, und daß eine Anzahl von Notariaten dadurch aufgehoben werden, so wäre das ein Gesichtspunkt, der mit verwertet werden könnte zugunsten der Petenten, und es könnte dann der Wunsch der Gemeinde Ladenburg vielleicht in Erfüllung gehen.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Namens der Justizverwaltung kann ich dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen. Ich möchte mir nur zur Darlegung der Stellungnahme der Großh. Regierung einige Bemerkungen anzuschließen gestatten, zumal der Gegenstand auch in gleicher Weise das andere Hohe Haus noch beschäftigen wird. Es muß anerkannt werden, daß der Wunsch der Gemeinde Ladenburg auf Wiebergewinnung eines Amtsgerichts an und für sich und nach der Lage dieser Gemeinde in der Mitte einer Anzahl starker bevölkerter Landgemeinden berechtigt ist. Was der Erfüllung dieses Wunsches seither entgegenstand und noch entgegensteht, das ist, daß die Voraussetzungen, unter denen allein ein solcher neuer Gerichtssitz geschaffen werden kann, bis jetzt eben nicht für gegeben erachtet werden konnten. Wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat, ist bezüglich der letzten Petition im Jahre 1902 die Hohe Erste Kammer zur Tagesordnung übergegangen. Die Hohe Zweite Kammer hat diese Petition der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen unter drei Erwägungen: Einmal, daß die Geschäfte in den Gemeinden, aus denen voraussichtlich ein Amtsgerichtsbezirk Ladenburg gebildet werden könnte, in einer Weise zunehmen, daß dadurch bei dem Amtsgericht Mannheim eine weitere Richterstelle notwendig werden wird; zweitens, daß durch die Abtrennung dieser Gemeinden von dem Amtsgerichtsbezirk Mannheim ein Geschäftsstand gewonnen werden könnte, der ausreichend einen Einzelrichter beschäftigen könne, und drittens — und das ist wohl eine Hauptvoraussetzung —, daß die Finanzlage des Staates gestattet, dem Wunsche der Gemeinde nachzutreten. Die Regierung hat damals ihr Einverständnis mit dieser Ueberweisung und diesen Erwägungen ausgesprochen.

Was nun die erste Voraussetzung anlangt, so hat der Herr Berichterstatter bereits erwähnt, daß wohl anzunehmen sei, daß ein Wachsen des Geschäftsstandes inzwischen nicht derart nachzuweisen sei, daß gerade infolge des Geschäftsstandes dieser Gemeinden beim Amtsgericht Mannheim eine neue Richterstelle gefordert werden müsse, daß die Steigerung der Geschäfte dort vielmehr auf die Verhältnisse in der Stadt Mannheim selbst zurückgeführt werden müsse, und das ist richtig. Wir haben noch in den letzten Wochen Erhebungen darüber gemacht. Uebereinstimmend haben sich die beteiligten Amtsgerichte gegen die Errichtung des Amtsgerichts Ladenburg ausgesprochen und ebenso auch das Landgericht Mannheim. Es könnte also ein Amtsrichter in Mannheim, wenn auch jetzt ein Amtsgericht in Ladenburg errichtet würde, doch nicht entbehrt werden.

Die zweite Voraussetzung ist schwieriger; nämlich die Gewinnung eines neuen Bezirks. Die Gemeinde Ladenburg hat bei den mehrfachen Petitionen, die sie eingereicht hat, in ihrem Gesolge nicht immer die gleichen Gemeinden gehabt. Bei jeder neuen Petition ist eine der früher mitpetitionierenden Gemeinden abgefallen von dem Projekt, und es ist der Gemeinde Ladenburg dann gelungen, eine neue für dasselbe zu erwärmen (Heiterkeit). Im Jahre 1902 standen folgende Gemeinden in Frage, die drei am Neckar liegenden Gemeinden: Ivesheim, Neckarhausen und Ebingen und außerdem die Gemeinde Schriesheim. Die

Gemeinde Ebingen gehört nach Schwellingen, und bei ihr wäre, wenn sie einem Amtsgerichtsbezirk Ladenburg zugeteilt werden sollte, das Mißliche vorhanden, daß die Einwohner von Ebingen in Verwaltungshinsicht nach Schwellingen, in gerichtlicher Hinsicht nach Ladenburg zugeteilt werden müßten. Die Gemeinde Schriesheim, die vor vier Jahren bedingungslos mitgegangen war, stellt jetzt eine Bedingung; sie sagt: wir stimmen dem Projekt eines Amtsgerichts Ladenburg zu, aber wir verlangen, daß wir zuvor eine Bahnverbindung mit Ladenburg bekommen (Heiterkeit). Gemeint ist das Projekt, welches schon lange geplant ist, aber zur Zeit wenig Aussicht auf Erfüllung hat, das Projekt einer Lokalbahnlinie Mannheim-Feudenheim-Schriesheim. Die beiden andern großen Gemeinden, auf die Ladenburg Bezug nimmt: Heddesheim und Friedrichsfeld — Friedrichsfeld gehört nach Schwellingen, Heddesheim nach Weinsheim — wollen jetzt nicht mehr mitgehen, Friedrichsfeld überhaupt nicht mehr, nachdem es früher zugestimmt hätte, wenn auch ein Bezirksamt nach Ladenburg käme, und Heddesheim will nur nach Ladenburg, wenn gleichzeitig ein Bezirksamt dort errichtet wird. Es bleiben also augenblicklich nur die drei Gemeinden: Ebingen, Ivesheim und Neckarhausen und sodann Ladenburg selbst übrig; die würden zusammen einen Bezirk von wenig über 9000 Einwohner ausmachen, der zur Zeit, jedenfalls nach dem gegenwärtigen Geschäftsstand nicht geeignet wäre, einen Richter vollständig zu beschäftigen.

Es muß nun zugegeben werden, daß wenn diese Gemeinden weiter aushalten bei ihrem Projekt, bei Beratung einer künftigen zu erwartenden Petition, vielleicht auch der Gesichtspunkt, den der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, in Betracht gezogen werden kann, nämlich die Erweiterung der amtsgerichtlichen Kompetenz. Wenn die Aenderung der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Regierungsvorlage durchgehen würde, dann wäre nicht ausgeschlossen, daß damit der Geschäftsstand dieser 4 Gemeinden derart zunehmen würde, daß der Frage näher getreten werden könnte, ob man ein eigenes Amtsgericht in Ladenburg errichten sollte.

Die von dem Herrn Bürgermeister Dr. Weiß erwähnte Möglichkeit einer Aenderung der Grundbuchorganisation möchte ich nicht in die Sache mit hereinziehen, denn dadurch würden wir uns in Widerspruch mit unserer wiederholt gegebenen Versicherung stellen, daß die Regierung nicht die Absicht hat, in absehbarer Zeit einer Aenderung der Grundbuchorganisation näher zu treten. Unter allen Umständen aber wird nicht außer Acht gelassen werden können was die wichtigste aller dieser Voraussetzungen ist, der Finanzpunkt. Daß zur Zeit die Finanzlage nicht günstig wäre, ist wohl nicht zu bezweifeln. Ob die Erfüllung des Wunsches der Gemeinde Ladenburg in Zukunft möglich sein wird, wenn die anderen Voraussetzungen gegeben sein werden, muß zunächst noch dahingestellt bleiben.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission findet hierauf einstimmige Annahme.

Der Erste Vizepräsident gibt bekannt, daß die nächste Sitzung am Freitag den 3. April, vormittags halb 10 Uhr stattfinden werde.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten vormittags.

Berichtigung.

In dem Bericht über die 9. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom 20. März muß es auf Seite 153*, Spalte 2, Zeile 18 von oben statt „viele“ heißen „vier“.

* Karlsruhe, 28. März. 11. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 3. April 1908, vormittags 1/2 10 Uhr:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XI und XII und Einnahme Titel III (Milch Fonds, sowie Heil-

und Pflegeanstalten.) B.-Nr. 288. Berichterstatter **Fr. v. S.**
Alfred zu Löwenstein.

3. Beratung der mündlichen Berichte der Petitionskommission

- a. über die Bitte des Zentralverbands christlicher Bauhandwerker u. Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Bezirk Baden, um Besserung der Lage der Karlsruher Maurer und Bauhilfsarbeiter durch Schutz gegen die Konkurrenz ausländischer Arbeiter; Berichterstatter: Freiherr von La Roche;
- b. über die Bitte des Bureaudienera a. D. Sautner von Langenbrücken um gnadeweise Erhöhung seiner Unterstützungsbetrag; Berichterstatter: Freiherr von La Roche;
- c. über die Bitte des Gastwirteverbandes „Die Zusammenlegung der Kirchweihen betr.“; Berichterstatter: Prälat D. Dehler.